

SPIELGRUPPE  
CHREISEL

BASSERSDÖRF



## STATUTEN

### 1. Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen „Spielgruppe Chreisel“ besteht mit Sitz in Bassersdorf ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

### 2. Vereinszweck

2.1 Die Mitglieder des Vereins führen Spielgruppen für Kinder und je nach Bedürfnis weitere, zugehörige Aktivitäten im Vorschulbereich.

### 3. Mitgliedschaft

3.1 Aktiv- und Passivmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich mit den Statuten, der Zielsetzung und dem Reglement einverstanden erklärt.

3.2 Nur Kinder von Mitgliedern können die Spielgruppe besuchen.

### 4. Aufnahme

4.1 Der Beitritt erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages.

### 5. Austritt

5.1 Die Mitgliedschaft im Verein erlischt automatisch per Ende Vereinsjahr falls der Mitgliederbeitrag für das folgende Vereinsjahr nicht erneut einbezahlt wird.

5.2 Es erfolgt keine pro rata Rückerstattung bereits einbezahlter Jahresbeiträge.

### 6. Organe

6.1 Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

### 7. Mitgliederversammlung

7.1 Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal im Jahr statt, jeweils anfangs Schuljahr.

7.2 Sie hat folgende Kompetenzen:

- Wahl des Vorstandes
- Abnahme von Jahresrechnung, Geschäftsbericht sowie Budget
- Änderung/Ergänzung der Statuten
- Décharge-Erteilung

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - Auflösung des Vereins
- 7.3 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird durchgeführt:
- auf Begehren von 1/5 der Mitglieder
  - auf Wunsch des Vorstandes
- 7.4 Die Mitglieder sind zu einer Vereinsversammlung mindestens 14 Tage im Voraus und schriftlich einzuladen. Die in der Vereinsversammlung zu behandelnden Geschäfte sind in der Einladung aufzuführen.
- 7.5 Anträge zu Handen der Vereinsversammlung sind schriftlich einzureichen.
- 7.6 Beschlüsse der Vereinsversammlung werden durch ein einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, vorbehaltlich 13.1.
- 7.7 Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme.

## 8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die für zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Während einer Amtsperiode eingetretene Mitglieder werden im gleichen Turnus wie die anderen Vorstandsmitglieder wiedergewählt. Der Vorstand besteht nebst der Präsidentin aus Vizepräsidentin, Rechnungsführerin und allfälligen Beisitzern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 8.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin Stichentscheid.
- 8.3 Die Vorstandsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld und eine jährliche Pauschalentschädigung. Spesen werden ersetzt. Die Höhe des Sitzungsgeldes und der Pauschalentschädigung werden an der Vereinsversammlung festgelegt. Die Aufteilung der Pauschalentschädigung für die einzelnen Ressorts legt der Vorstand fest.
- 8.4 Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen, insbesondere:
- Gesamte Geschäftsführung des Vereins
  - Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge
  - Festlegung der Spielgruppenbeiträge
  - Festlegung des Zeitpunktes für die Entrichtung des Jahresbeitrages sowie der Spielgruppenbeiträge
  - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Vertretung des Vereins nach aussen
  - Kompetenz, Personal einzustellen und zuständig für die Festsetzung der Saläre
- 8.5 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die Präsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied im Rahmen der von der Mitgliederversammlung festgelegten Kompetenzen.

## 9. Revisoren

- 9.1 Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei unabhängige Revisoren oder an deren Stelle eine unabhängige Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff. OR. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- 9.2 Die Revisoren kontrollieren die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins.

9.3 Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie dürfen/müssen nicht Mitglieder sein.

## 10. Vereinsjahr

10.1 Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. August und endet mit dem 31. Juli.

## 11. Finanzen

11.1 Die finanziellen Mittel bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, den monatlichen Spielgruppenbeiträgen pro Kind, Spenden und allfälligen weiteren Einnahmen.

11.2 Der Vorstand kann ausserhalb des Budgets über einen Betrag von bis zu Fr. 5'000.- pro Geschäftsjahr für einmalige, nicht wiederkehrende Ausgaben frei entscheiden.

## 12. Haftung

12.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

12.2 Versicherung der Spielgruppenteilnehmer ist Sache des Inhabers der elterlichen Gewalt.

## 13. Statutenänderung/Vereinsauflösung

13.1 Für die Änderung der Statuten und für einen Beschluss betreffend Auflösung des Vereins ist die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das eventuell verbleibende Vereinsvermögen wird bei Auflösung einer Institution mit ähnlichem Zweck zugeführt.

## 14. Passivmitgliedschaft

14.1 Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche die Tätigkeiten des Vereins unterstützen möchten.

14.2 Der Jahresbeitrag für Passivmitglieder wird vom Vorstand festgelegt.

## 15. Mitgliederbeitragsbefreiung Vorstandsmitglieder

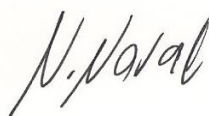
Folgende Regelung tritt per Vereinsjahr 1994/1995 für Vorstandsmitglieder in Kraft:

15.1 Vorstandsmitglieder geniessen Mitgliederbeitragsbefreiung, ausser ihre Kinder besuchen die Spielgruppe.

Bassersdorf, 26. September 2016/ds



Daniela Siber  
Präsidentin



Nadine Novak  
Aktuarin